

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

**über die Weiterentwicklung der Vertragsregelungen zum Ambulanten Operieren
für das 2. Quartal 2005**

1 . Weitergeltung und Präjudizausschluss

Die Vereinbarung über die Förderung des ambulanten Operierens im Land Berlin gemäß § 73 a SGB V vom 04.11.2004 gilt vom 01.04. – 30.06.2005 unverändert bzw. mit den in 2. genannten Änderungen fort. Soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt, stellt die Fortsetzung kein Präjudiz für zukünftige Vertragsregelungen dar.

2 . Anpassung des Strukturvertrages für das 2. Quartal 2005

In der Vereinbarung über die Förderung des ambulanten Operierens werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1

Mit diesem Vertrag werden ambulante Operationen gefördert, die im Land Berlin erbracht werden. Die bisherige Anlage 1 wird durch die zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Anlage 1 EBM 2000plus ersetzt. Damit wird der bisherige Katalog förderungswürdiger Leistungen für das 2. Quartal 2005 auf den neuen EBM 2000plus hin umgesetzt.

§ 2 Abs. 1:

Der Punktwert ergibt sich aus der Division des zur Verfügung stehenden Geldes und der in diesem Bereich abgerechneten Leistungen. Der bisher vereinbarte Zielpunktwert gilt als Obergrenze.

§ 2 Abs. 2:

Die KV Berlin bildet für das 2. Quartal 2005 ein gesondertes „AOK - Budget Struktur zur Förderung des ambulanten Operierens“ aus einem Betrag je Mitglied in Höhe von 1,69 EUR.

§ 2 Abs. 3:

Zusätzlich stellt die AOK Berlin einen Förderbetrag in Höhe von 0,6 % der Gesamtvergütung des 2. Quartals 2005 in das „AOK-Budget Struktur“ nach Abs. 2 ein. Diese Zahlung erfolgt außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung für das 2. Quartal 2005 und dient ausschließlich der Förderung der Leistungen des Kataloges nach § 1. Für die postoperative Überwachung gilt dies entsprechend.

§ 2 Abs. 4:

Der weitere extrabudgetäre Förderbetrag von 0,64 EUR je Mitglied und Quartal wird im 2. Quartal 2005 ebenfalls fortgezahlt. Sollte sich eine Zunahme der Summe der Abrechnungsfrequenzen aller Strukturleistungen des vereinbarten Leistungskataloges zum Vorjahresquartal ergeben, so stellt die AOK Berlin - entsprechend der festgestellten Zunahme der Summe der Abrechnungsfrequenzen – bis zu maximal 6,9 % des weiteren extrabudgetären Förderbetrages je Mitglied zusätzlich zur Verfügung.

§ 2 Abs. 5:

Der Restbetrag aus dem Quartal 1/ 2005 wird ebenfalls in das „AOK-Budget Struktur“ eingestellt.

§ 2 Abs. 6:

Ein ggf. nicht ausgeschütteter Betrag steht in den Folgequartalen zur Verfügung. Sofern kein neuer Strukturvertrag vereinbart wird, verständigen sich die Vertragspartner gesondert über die Verwendung des Betrages.

§ 7:

Abs. 1: Ärzte, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Genehmigung zur Teilnahme am AOK-Strukturvertrag durch die KV Berlin erhalten haben, behalten diese Genehmigung im gleichen Umfang. Die besonderen Regelungen des EBM 2000plus zum ambulanten Operieren und Anästhesieren gelten ergänzend.

Abs. 2: Ärzte, die die Teilnahme an diesem Strukturvertrag gemäß Anlage 2 neu beantragen, erhalten bei positivem Bescheid die Genehmigung rückwirkend zum 01.04.2005, wenn ihre Antragsunterlagen bis zum 24.06.2005 vollständig bei der KV Berlin, Abteilung Qualitätssicherung, eingegangen sind.

Berlin, 02.06.2005

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

Anlage:

Anlage 1: Katalog der Operationsleistungen (Anlage 1 EBM 2000plus)

AOK Berlin, Anlage 1 – EBM 2000plus:

Katalog der förderungswürdigen Leistungen für das 2. Quartal 2005

Dieser Katalog soll den im 1. Quartal 2005 gültigen Leistungskatalog des Strukturvertrages zur Förderung des ambulanten Operierens mit der AOK Berlin inhaltlich unverändert für das 2. Quartal 2005 in den neuen EBM 2000plus umsetzen. Wegen der anderen Systematik der Leistungslegenden sind die Nummern und **Legenden des alten EBM** mit aufgeführt. Auf diese wird **ausdrücklich Bezug** genommen. Nur solche Operationsleistungen, die im Katalog für das 1. Quartal 2005 genannt waren gelten auch im 2. Quartal 2005 als förderungswürdige Leistungen des Strukturvertrages.

Die Abrechnung der Operationen, Narkosen und postoperativen Überwachungskomplexe erfolgt nach den Regeln des EBM 2000plus. Die **zusätzliche Kennzeichnung** durch Notierung der **Nummer 99000E** (bisher 9000E) darf aber **nur** bei denjenigen Leistungen erfolgen, die **inhaltlich den Leistungslegenden des Kataloges** des alten Strukturvertrages entsprechen.

Beispiel: Nr. 31212 ist im EBM 2000plus für mehrere Eingriffe vorgesehen (z.B. Port, aber auch Schrittmacher). Nur die Portimplantation ist eine Leistung des Strukturvertrages, nur bei diesem Eingriff darf die Nummer 99000E zusätzlich notiert werden.

EBM Alt		EBM 2000plus		
Leistung (es gilt die vollständige Leistungslegende)	Nr. OP	Nr. OP	Nr. Narkose	Nr. postop. Überwachg.
Sterilisation der Frau	187	01855	01856	01857
Ausräumung einer Blasenmole oder einer missed abortion	1060	31301	31821	31502
Messerkonisation	1086	31301	31821	31502
Abrasio der Gebärmutterhöhle	1104	31301	31821	31502
OP an den Adnexen und/oder an der Gebärmutter	1150	31313	31823	31505
Verlängerung, Verkürzung oder Verlagerung eines geraden Augenmuskels	1330	31322	31822	31503
Verlängerung, Verkürzung oder Verlagerung eines schrägen Augenmuskels	1332	31322	31822	31503
Phakoemulsifikation (Katarakt) bei Anästhesie durch den Operateur	1353	31351	31801	31503
Phakoemulsifikation (Katarakt) in Allgemeinnarkose	1353	31351	31822	31503
Phakoemulsifikation (Katarakt) <i>im EBM 2000plus zwei Nummern möglich!</i>	1353	<i>möglich:</i> 31350	je nach Narkose	31502
Plastische Korrektur am Nasenseptum und an den Weichteilen	1425	31233	31823	31504
OP der Keilbeinhöhlen oder Ausräumung der Siebbeinzellen	1460	31232	31822	31503
Adenotomie (Rachenmandeln)	1485	31231	31821	31502
Mikrochirurgische Entfernung v. Polypen od. and. Neubildungen (Mikrolaryngoskopische Operation)	1520	31232	31822	31503
OP eines Mittelohrtumors oder Cholesteatom	1572	31235	31825	31505

Anlage 1 – EBM 2000plus:

EBM Alt		EBM 2000plus		
Leistung (es gilt die vollständige Leistungslegende)	Nr. OP	Nr. OP	Nr. Narkose	Nr. postop. Überwachg.
Tympanoplastik mit Interposition	1576	31234	31824	31504
Tympanoplastik mit Interposition und Aufbau der Gehörknöchelchenkette	1577	31234	31824	31504
Plastische Operation der Vorhaut (Phimose)	1741	31102	31822	31503
Varikozelenoperation (Bauchschnitt)	1760	31273	31823	31505
OP einer Hydro- und/oder Spermatozele	1761	31272	31822	31502
Entfernung eines Hodens	1765	31273	31823	31505
OP eines Leistenhodens	1768	31274	31824	31505
Diagnostische Exstirpation eines tastbaren Mammatumors oder Entfernung einer submyofascialen Geschwulst	2110	31112	31822	31503
Mastektomie oder Teilresektion einer Brustdrüse	2115	31113	31823	31504
Stellungskorrektur der Hammerzehe	2261	31132	31822	31503
OP der Dupuytren'schen Kontraktur mit partieller Entf. der Palmaraponeurose	2271	31124	31824	31504
OP der Dupuytren'schen Kontraktur mit vollständiger Entf. der Palmaraponeurose	2273	31125	31825	31505
OP des Karpal- oder Tarsaltunnelsyndroms	2275	31242	31822	31503
Operation eines peripheren Nervenengpaßsyndroms	2276	31242	31822	31503
Entfernung von Stellschrauben, tastbaren Einzelschrauben	2361	31132	31822	31503
Entfernung von Osteosynthesematerial aus kleinem Knochen	2362	31132	31822	31503
Entfernung von Osteosynthesematerial aus großem Knochen	2363	31133	31823	31504
OP des Hallux valgus	2382	31133	31823	31504
Resezierende arthroskopische Operation <i>im EBM 2000plus zwei Nummern möglich, je nach Eingriff!</i>	2447	31142	31822	31503
	2447	31143	31823	31504
Rekonstruktive arthroskopische Operation	2449	31144	31824	31504
OP der Epikondylitis radialis od. ulnaris	2467	31122	31822	31503
OP eines Leisten- oder Schenkelbruches	2620	31153	31823	31505
OP eines Nabel- oder Mittellinienbruches	2622	31153	31823	31505
Implantation eines Ports zu einem Gefäß, Regionalanästhesie durch den Operateur	2821	31212	im Eingriff enthalten	31503
Implantation eines Ports zu einem Gefäß in Allgemeinnarkose	2821	31212	31822	31503
Crossektomie und/oder Exstirpation der Vena saphena parva	2861	31203	31823	31505
Crossektomie und/oder Exstirpation der Vena saphena magna	2862	31204	31824	31505